

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 28. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 2013) und **Antwort**

Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 Absatz 1 SGB XII

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Erlass welcher allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind in Berlin seit 2005 welche sozial erfahrener Dritten angehört worden, wie es § 116 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XII vorsieht (bitte aufschlüsseln nach Verwaltungsvorschriften, Datum und Beteiligten)?

Zu 1. In den Jahren 2005 bis 2012 hat der Beirat nach § 116 Abs. 1 SGB XII siebzehn Mal in unterschiedlicher Besetzung getagt und seine Stellungnahme zu wesentlichen vorgesehenen sozialhilferechtlichen Regelungen abgegeben.

Die dezidierte Darstellung der Tagesordnungen und Teilnehmerlisten aus acht Jahren ist mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

2. Wie werden in Berlin „sozial erfahrene Dritte“ nach § 116 Absatz 1 SGB XII definiert (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die Mitglieder des Beirates werden nach Aufforderung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung von Wohlfahrtsorganisationen benannt. Zurzeit sind das Deutsche Rote Kreuz- Landesverband Berlin -, die Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V., der Paritätische Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin e. V. -, der Caritasverband für Berlin e. V., das Diakonische Werk Berlin – Brandenburg e. V., der Sozialverband VdK Berlin – Brandenburg e. V., der Berliner Behindertenverband e. V. und die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. vertreten. Jeder dieser Verbände hat ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied ernannt.

Eine Aufschlüsselung auf Bezirke kann hier nicht vorgenommen werden.

3. Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 Absatz 1 SGB XII beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gibt es in Berlin?

Zu 3.: Keine.

4. Welche der unter 1. genannten beteiligten sozial erfahrener Dritten waren:

- „Vereinigungen, die Bedürftige betreuen“ (§ 116 SGB XII Absatz 1)
- „Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern“ (§ 116 SGB XII Absatz 1)
- Sonstige

(bitte aufschlüsseln nach Verwaltungsvorschriften, Datum und Beteiligten)?

Zu 4 a.: Siehe Antwort zu Ziffer 2.

Zu 4 b und c: Außer den unter Antwort zu Ziffer 2 genannten Personen werden keine weiteren Mitglieder des Beirates benannt.

5. Nach welchen Kriterien wurden die unter 4. genannten beteiligten sozial erfahrener Dritten jeweils ausgewählt und wie war der Auswahlprozess jeweils organisiert (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 5.: Siehe Antwort zu Ziffer 2.

6. Welche Bedeutung misst der Senat der Beteiligung sozial erfahrener Dritter beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften bei?

Zu 6.: Die Einbeziehung des Beirates vor dem Erlass von grundsätzlichen Regelungen ist geeignet deren Akzeptanz zu erhöhen. Das Einbringen von Erfahrungen aus der täglichen Beratungstätigkeit der Wohlfahrtsorganisationen trägt dazu bei, die Regelungen praxisnah zu gestalten.

7. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen mit welchen Referaten/Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 7.: Die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage übernahm die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Referat II A.

Berlin, den 24. Juli 2013

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2013)